

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; III/33

Verantwortliche/r:
Rechtsamt; Bürgeramt

Vorlagennummer:
30/070/2023/1

Änderung der Satzung der Stadt Erlangen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen sowie der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.06.2023	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.06.2023	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Erlangen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Entwurf vom 09.06.2023, Anlage 1) wird beschlossen.
2. Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen einschließlich der Anlagen 1 (Sondernutzungsgebührenverzeichnis), 2 (Straßenbewirtschaftung) und 3 (Straßengruppenverzeichnis) (Entwurf vom 07.06.2023, Anlage 2) wird beschlossen.

II. Begründung

Begründung zu Antrag 1:

1. Ausgangslage:

Mit Beschluss vom 19.05.2022 (StR/005/2022) der Vorlage 610.3/042/2022 wurde ein Maßnahmenkonzept zum zukünftigen Vorgehen bei Sondernutzungen beschlossen. Das Konzept beschreibt die Zielsetzung der einzelnen Maßnahmen und trifft Aussagen zum geplanten Umsetzungszeitraum.

Als eine dieser Maßnahmen wurde die Überarbeitung der Sondernutzungssatzung benannt. Bei der Sondernutzungssatzung sollte insbesondere der Umgang mit häufig auftretenden Einzelthemen geregelt sowie bürokratische Hürden abgebaut werden.

Aus Sicht der Verwaltung sollen daher mit der Satzungsänderung bestimmte Sondernutzungen erlaubnisfrei gestellt werden. Weiterhin sollen grundsätzlich nicht genehmigungsfähige Sondernutzungen in der Satzung klarer benannt werden. Beide Maßnahmen zielen darauf ab, den Aufwand für Antragstellende und Verwaltung zu vermindern.

2. Neuregelungen:

a) In § 1 Abs. 1: Der Anwendungsbereich der Sondernutzungssatzung wird erweitert.

Aufgrund der bisherigen Formulierung ist die Sondernutzungssatzung insbesondere nicht auf beschränkt-öffentliche Wege anwendbar. Dies führt dazu, dass für bestimmte Anliegen keine Sondernutzungserlaubnis erteilt werden kann. Stattdessen war eine privatrechtliche Gestattung erforderlich, wodurch die Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung auseinanderfielen. Mit der Neuregelung wird dies geändert, insbesondere werden die Zuständigkeiten bei der Ordnungsbehörde zusammengeführt.

- b) In § 4 Abs. 2 und 3: Aufnahme von erlaubnisfreien Tatbeständen
In Abs. 2 wird ein Katalog eingeführt, mit dem kleinere Sondernutzungen ohne besondere Bedeutung erlaubnisfrei gestellt werden. In Abs. 3 wird ein Satz zur Klarstellung eingefügt.
- c) In § 6 Abs. 3: Beifügen von Plänen wird obligatorisch
In der Verwaltungspraxis hat sich gezeigt, dass im ganz überwiegenden Teil der Antragsverfahren letztlich ein Plan durch die Antragstellenden einzureichen ist, um ihre Anliegen zu konkretisieren. Durch einen bei Antragstellung mit einzureichenden Plan werden Nachfragen durch die Verwaltung vermieden und die Verfahrensdauer verkürzt.
- d) In § 7 Abs. 2: Erweiterung der Versagenstatbestände
Die Aufnahme von schautellerischen Tätigkeiten (außerhalb Kirchweihen, Märkten und Veranstaltungen) dient dem gestalterischen Schutz der Innenstadt. Durch die Soll-Regelung ist sichergestellt, dass bei besonderen Lagen (vgl. Corona-Pandemie) die Verwaltung weiterhin Handlungsspielraum und Steuerungsmöglichkeit bei der Zulassung entsprechender Anliegen hat. Weiterhin wird der gestalterische Schutz auf gestalterisch hochwertige Plätze außerhalb der Innenstadt ausgedehnt. Im Laufe der nächsten Jahre werden weitere Plätze durch Baumaßnahmen aufgewertet, daher ist die Aufzählung der Plätze in der Satzung nur beispielhaft. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz werden diese Plätze im Amtsblatt veröffentlicht.
- e) In § 7 Abs. 4: Aufnahme von nicht genehmigungsfähigen Tatbeständen
Hier handelt es sich um Anliegen, die grundsätzlich aus bspw. verkehrlichen oder gestalterischen Gründen nicht genehmigungsfähig sind. Die Aufnahme in die Satzung dient der Klarstellung und Vermeidung von Aufwand für Antragstellende und Verwaltung.
- f) Zusätzlich wurden weitere redaktionelle Anpassungen, z.B. zur gendergerechten Sprache, vorgenommen (z.B. § 5, 10, 11).

In Anlage 3 sind in einer synoptischen Darstellung die bisherige und die neue Fassung gegenübergestellt.

Begründung zu Antrag 2:

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 19.05.2022 (StR/005/2022) der Vorlage 610.3/042/2022 wurde ein Maßnahmenkonzept zum zukünftigen Vorgehen bei Sondernutzungen beschlossen. Das Konzept beschreibt die Zielsetzung der einzelnen Maßnahmen und trifft Aussagen zum geplanten Umsetzungszeitraum.

Als eine dieser Maßnahmen wurde die Überarbeitung der Sondernutzungsgebührensatzung benannt. Bei der Sondernutzungsgebührensatzung erfolgt eine weitere Unterteilung der Straßengruppen und Staffelung der Gebühren.

2. Neuregelungen

- a) In § 1: Klarstellung zur Kostenpflicht bei unerlaubter Sondernutzung
Durch die Formulierung wird klargestellt, dass Verantwortliche von unerlaubten Sondernutzungen kostenpflichtig herangezogen werden.
- b) In § 4 Abs.3: Änderung eines unpassenden Beispiels
Lichtschächte werden in der Regel von Amt 23/ Liegenschaftsamt im Wege einer Gestattung genehmigt, insoweit ist dieses Beispiel nicht zutreffend.

- c) In § 4 Abs. 6: Aufnahme von gebührenfreien Tatbeständen
Erlaubnisfreie Sondernutzungen (s. o. bei der Begründung zur Änderung der Sondernutzungssatzung, Ziffer 2. Buchstb. b) werden auch gebührenfrei, um Verwaltungshürden für Antragstellende und Aufwand für die Verwaltung abzusenken (Buchstabe a). Weiterhin werden bisher schon gebührenfreie Sondernutzungen der neuen Satzungssystematik folgend aus dem Gebührenverzeichnis in § 4 verschoben (Buchstabe b und c). Zuletzt werden öffentliche Bücherschränke neu aufgenommen (Buchstabe d).
- d) In § 4 Abs. 7: Keine Gebührenfreiheit bei Sondernutzungen, bei denen Passant*innen aktiv angesprochen werden
Erfolgt die Sondernutzung durch aktives Ansprechen von Passant*innen, so wird der Allgemeingebrauch in erheblichem Umfang beeinträchtigt. Außerdem dienen diese Arten von Sondernutzungen erfahrungsgemäß häufig auch einem wirtschaftlichen Zweck. Eine Gebührenfreiheit ist in diesen Fällen nicht sachgerecht.
- e) In § 7: Festgesetzte Gebührenpflicht führt nicht zu einer sondernutzungsrechtlichen Erlaubnis
Die Regelung dient der Klarstellung dahingehend, dass die Festsetzung einer Gebühr für eine unerlaubt durchgeführte Sondernutzung nicht zur Folge hat, dass die Sondernutzung als erlaubt gilt.
- f) In § 8: Nachvollziehbare Gebührenregelung bei Aufgabe von dauerhaften Sondernutzungen
Hintergrund ist, dass die Gebühren bei dauerhaften Sondernutzungen jahres- bzw. saisonweise erhoben werden und eine Umrechnung in Monatsbruchstücke bzw. einzelne Tage oftmals nicht sachgerecht ist oder die Rückerstattung hohen Verwaltungsaufwand auslöst, wobei es sich in der Regel um Kleinbeträge handelt.
- g) In § 9: Übergangsbestimmung
Die Umsetzung der neuen Gebühren wird hohen Verwaltungsaufwand auslösen, entsprechend ist der Verwaltung für die Umsetzung ausreichend Vorlauf zu geben. Darüber hinaus soll den Betroffenen, insb. Einzelhandel und Gastronomie, die Gelegenheit gegeben werden, die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie bis Ende des Jahres auszugleichen.
- h) In Anlage 1 Sondernutzungsgebührenverzeichnis:
Im Rahmen der Prüfung des Revisionsamtes (Prüfung Nr. 08/2018 mit Prüfbericht vom 3.8.2018) wurde festgestellt, dass die Gebühren für die Straßenbewirtschaftungsflächen seit dem Jahr 2009 nicht mehr angepasst wurden. Die Gebühren für weitere stark verbreitete Sondernutzungen wie Warenauslagen und Werbeanlagen wurden zuletzt im Jahr 2016 erhöht. Eine Erhöhung der Gebühren nach mehreren Jahren ist laut Prüfbericht schon wegen der stetig gestiegenen Personalkosten geboten. Ergänzend ist zu sehen, dass die prozentuale Preissteigerung P der Verbraucherpreise von 2009 bis 2022 um 26,37 % gestiegen ist (<https://www-genesis.destatis.de/>, $P = (VPI2 / VPI1 - 1) * 100$).

Die Erhöhungen der einzelnen Gebührenposten im Gebührenverzeichnis liegen relativ, teils rundungsbedingt, zwischen 10 und 20%.

Bei einzelnen Sondernutzungen wird durch die signifikante Erhöhung der Gebührensätze einer Überfrachtung des öffentlichen Raumes durch ebendiese Sondernutzungen entgegengewirkt (s. z.B. Nr. 22a: Warenautomaten).

Erhöhte Gebührensätze für unerlaubte Sondernutzungen werden eingeführt, um unerlaubt durchgeführten Sondernutzungen entgegenzuwirken. Bisher war es so, dass bei unerlaubten Sondernutzungen die nachträglichen Gebühren in der Höhe festgesetzt wurden, die auch bei einer vorherigen Erlaubniserteilung angefallen wären. Die nun erhöhten Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen erhöhen weiter den Anreiz, die erforderlichen Erlaubnisse vorher einzuholen.

Sonderfall Straßenbewirtschaftung:

Bei der Straßenbewirtschaftung wurde eine neue Lage I eingeführt. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um den besonders stark frequentierten verkehrsberuhigten Bereich der Innenstadt. Dieser ist einerseits für die Gastronomie besonders vorteilhaft und zuträglich. Andererseits ist er als öffentlicher Raum für alle Bürger*innen und Wirtschaftsteilnehmer*innen besonders wertvoll. Es erfolgt hier eine absolute Gebührenerhöhung in Höhe von 10,00 € pro m². Durch die Ausgliederung dieses Bereichs aus der früheren Straßenlage I kann im restlichen Bereich, der jetzigen Straßenbewirtschaftungslage II, eine moderate Erhöhung in Höhe von 5,00 € pro m² erfolgen. In der Lage III, identisch mit der früheren Lage II, erfolgt ebenfalls eine Erhöhung von 5,00 € pro m².

Bei der neu festgelegten Höhe der Gebühren ist zu sehen, dass diese neben der historischen auch die zukünftige Kostenentwicklung der Verwaltung der nächsten Jahre abbilden soll, um Planungssicherheit für die Gastronomie zu schaffen und weitere Gebührenerhöhungen in näherer Zukunft unnötig zu machen.

Mit der neu festgelegten Gebührenhöhe bewegt sich die Stadt Erlangen im Hinblick auf die neue Lage I auf vergleichbarem Niveau anderer bayerischer Städte:

Städtevergleich; Straßenbewirtschaftung in der bevorzugten Lage	
Stadt Nürnberg	82,82 €* (Lage Altstadt)
Stadt Augsburg	31,50 €* (Lage I)
Stadt Ingolstadt	31,50 €* (Lage I) 42,00 €* (auf Parkflächen)
Stadt Würzburg	56,00 €* (Lage I) 70,00 €* (auf Parkflächen)
Stadt Bamberg	30,00 € (Lage I)
Stadt Fürth	15,56 €* (Lage I)
*aus Gründen der Vergleichbarkeit umgerechnet auf eine Saison von 7 Monaten	

Bei den Gebühren für die Wintersaison wird in Lage I – III ein Gebührenabschlag in Höhe von 50% vorgenommen.

In Anlage 4 sind in einer synoptischen Darstellung die bisherige und die neue Fassung gegenübergestellt.

Änderungen aufgrund von Anträgen bzw. Anregungen aus dem Stadtrat:

Nach der Einbringung dieser Beschlussvorlage in die Sitzung des HFGA vom 17.05.2023 wurden mehrere Änderungsvorschläge und Anregungen vorgebracht, die in folgende Änderungen der Beschlussvorlage mündeten:

Regelung	Kritik	Änderung
§ 7 Abs. 2 Sondernutzungssatzung	§ 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO schwer verständlich	Erläuternder Klammerzusatz „Schaustellergeschäfte“
§ 7 Abs. 2 Sondernutzungssatzung	Nicht abschließende Liste sorgt für Rechtsunsicherheit.	Verweis auf Bekanntmachung im Amtsblatt

§ 4 Abs. 7 lit. b Sondernutzungsgebührensatzung / Nr. 10a Gebührenverzeichnis	Befürchtung, dass Mitgliedererwerb von kleinen Vereinen erschwert werden könnte	Abstellen auf aktive Ansprache von Passant*innen anstatt auf Mitgliederwerbung
§ 4 Abs. 7 lit. d Sondernutzungsgebührensatzung	Privilegierung politischer Parteien sollte in allen zulässigen Formaten gegeben sein.	Streichung der Änderung.

Keine Änderung wurde in Nummer 23 des Gebührenverzeichnisses vorgenommen, da dieser Gebührentatbestand, der im Übrigen der bisherigen Version der Satzung entspricht, sich nur auf „Werbeaktionen“ bezieht und somit nur auf gewerbliche Betätigung. Für den erwähnten „Ein-Mann-Protest“ wäre also keine erhöhte Gebühr zu entrichten. Die Erhöhung des Gebührentatbestands in Nummer 10 des Gebührenverzeichnisses von 5 auf 6 Euro wird aufgrund der allgemeinen Preissteigerung für gerechtfertigt gehalten.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☒ *nein*

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt

Anlagen: Anlage 1: Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Erlangen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 07.06.2023
Anlage 2: Entwurf der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 07.06.2023
Anlage 3: Synoptische Darstellung der Satzung der Stadt Erlangen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
Anlage 4: Synoptische Darstellung der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang